

Richtlinien

zur Akkreditierung von akademischen Lehrpraxen für den allgemeinmedizinischen Unterricht an Medizinischen Fakultäten

I. Vorwort:

Die Approbationsordnung vom 27.06.2002 (BGBl.I S. 2405) sieht u.a. vor, dass Studierende ein ein- bis sechswöchiges Pflichtpraktikum in Hausarztpraxen im klinischen Studienabschnitt obligatorisch ableisten. Dafür muss im Umkreis der Universitäten ein Netz aus Lehrpraxen aufgebaut werden, das von der jeweiligen allgemeinmedizinischen Abteilung /bzw. dem Lehrbereich betreut wird. Die Praxen / Lehrärzte/Lehrärztinnen müssen die nachfolgenden Kriterien (II.) erfüllen und werden in einem Auswahlverfahren (III.) benannt.

II. Auswahlkriterien für Akademische Lehrpraxen:

1. Qualifikation des Lehrarztes/der Lehrärztin*	Obligatorisch:	„Soll“-Kriterium/ bzw. erwünscht:
FAin für Allgemeinmedizin, ggf. hausärztl. Internist/in	X	
3 Jahre hausärztliche Tätigkeit in eigener Verantwortung (Praxis)	X	
Persönliche Eignung	X	
Beteiligung an vereinb. Qualitätssicherung der Lehre**	X	
Weiterbildungsbefugnis für Allgemeinmedizin		X
Promotion, Teilnahme an wiss. Studien der Abteilung		X
Teilnahme an anderen qualitätsfördernden Maßnahmen		X

* in Gemeinschaftspraxen muss wenigstens 1 Lehrarzt/Lehrärztin die Qualifikation erfüllen

Die **Qualitätssicherung des praxisbasierten Unterrichts kann über mehrere Methoden durchgeführt werden, die sich in einem angemessenen Rahmen von Fakultät zu Fakultät unterscheiden können.

Denkbar sind:

- Dokumentation erfüllter Aufgaben durch die Studierenden.
- Evaluation (mit Feedback) mittels Fragebogen
 - Studierende
 - Lehrärzte/Lehrärztinnen
- Regelmäßige Qualitätszirkel oder Seminare mit definierten Inhalten zur Evaluation, zu Lehrinhalten und Didaktik.

2. Praxisstruktur:	Obligatorisch:	„Soll“-Kriterium/ bzw. erwünscht:
GKV-Versicherte: Mindestens 500/Quartal	X	
Zahl der Helferinnen: Mindestens 1	X	
Bereitstellung eines Raumes für Kontakt Patient/Studierende	X	
Ruhe-EKG	X	
Labor (eigen oder Laborgemeinschaft)	X	
Kleine Chirurgie/ Wundversorgung		X
EDV-gestütztes Praxisverwaltungssystem	X	
- elektronisch geführte Patientenakte		X

3. Arbeitsspektrum der Praxis	Obligatorisch:	„Soll“-Kriterium/ bzw. erwünscht:
Regelmäßige Hausbesuche	X	
Typische allgemeinmedizinische Praxis ohne einseitige Praxisausrichtung*	X	
Mitgliedschaft DEGAM		X
Patienten aller Altersgruppen	X	
Patientenschulung in der Praxis od. Kooperation		X

*Zusätzliche Qualifikationen wie Psychotherapie, Naturheilkunde, Suchtmedizin, Arbeitsmedizin, Chirotherapie, Sportmedizin, etc. sind durchaus erwünscht, sofern sie nicht überwiegend die Praxistätigkeit bestimmen.

Praxen, die ihre Arbeit überwiegend besonderen Therapierichtungen widmen (z.B. Homöopathie, Anthroposophie etc.) sollten nicht als Lehrpraxen für die allgemeinmedizinischen Pflichtpraktika geführt werden. Das schließt nicht aus, dass sie in fakultative Angebote einbezogen werden könnten.

III. Auswahlverfahren:

Die Auswahl trifft der/die Leiter/in der allgemeinmedizinischen Einrichtung der örtlich zuständigen Universität mit Zustimmung des Studiendekanates.

Ärzte/Ärztinnen, die Interesse an der Mitarbeit in der Lehre haben, beantragen schriftlich die Akkreditierung bei der zuständigen Abteilung bzw. dem Lehrbereich des Fachgebietes Allgemeinmedizin der jeweiligen Medizinischen Fakultät/der Universität. Der/die Sprecher/in oder seine/ihre Kollegen/innen der allgemeinmedizinischen Einrichtung der Universität prüft durch eine Praxisvisitation, ob die Akkreditierungskriterien erfüllt sind. Die Bewerber werden dann der Medizinischen Fakultät/der Universität zur abschließenden Entscheidung vorgeschlagen.

Die Universität ihrerseits schließt mit dem Lehrarzt / der Lehrärztin einen zeitlich befristeten Vertrag ab, in dem die Aufgaben konkret beschrieben sind.

Zusätzliche Bedingungen für das Praktische Jahr:

- akkreditierte Lehrpraxis oder Lehrauftrag
- geeigneter Raum für eigenständige Kontakte des Studenten mit Patienten vorhanden
- Praxisorganisation erlaubt Zeit für fallorientierte Besprechungen, selbständige Übernahme von Aufgaben durch Studenten und Supervision/Rückmeldung, Gelegenheit und Anleitung zum Selbststudium. Praxispräsenz mindestens 35 Std/Woche. Literatur (Handbibliothek) und Internetzugang in der Praxis vorhanden.
- Die Praxis/der Lehrbeauftragte hat bereits mindestens 2 Semester lang unterrichtet
- Spezifische Vorbereitung auf den Unterricht durch die Lehrpraxis sowie regelmäßiger Erfahrungsaustausch und Reflexion
- Begleitende Seminare werden durchgeführt (auch außerhalb der Praxis möglich)

Voraussetzungen für das Führen der Bezeichnung "Akademische Lehrpraxis der Universität xx":

Der Arzt / die Ärztin, der/die einen Vertrag als Lehrarzt/Lehrärztin hat, ist berechtigt dies durch den Zusatz „Akademische Lehrpraxis“ anzukündigen. Der Zusatz ist ein organisatorischer Hinweis i.S.v. § 27 Abs. II Berufsordnung (in der geänderten Fassung).